

Erklärung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen am Ausbau von Freiflächenso- laranlagen im Rahmen des § 6 EEG 2023

zwischen

1. **Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG**
Krefelder Straße 203
52070 Aachen

– nachfolgend „**Projektierer**“ –

und

2. **Gemeinde Niedernhausen**
vertreten durch den Gemeindevorstand,
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen

– nachfolgend „**Gemeinde**“ –

Der Projektierer plant die Errichtung und den Betrieb eines Freiflächensolarprojekts auf Flächen der Gemarkung Niederseelbach Flur 5, Flurstücke 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16 (tlw.), 17 (tlw.) und 25. Das Freiflächensolarprojekt soll aus mehreren Modulen und damit im Sinne des § 3 Nr. 1, Nr. 41, Nr. 22 EEG 2023 aus mehreren Freiflächenanlagen bestehen. Nachfolgend werden sämtliche Module des Freiflächensolarprojekts zusammen als die „**PV-Anlage**“ bezeichnet. Die für die Errichtung der PV-Anlage vorgesehenen Flächen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde. Die Inbetriebnahme der PV-Anlage im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 soll voraussichtlich in Q4/2024 erfolgen und die Leistung der PV-Anlage voraussichtlich 4.000 kWp betragen.

Die Errichtung der Freiflächenanlagen hängt von zahlreichen, gegenwärtig noch ungewissen Bedingungen ab, so dass nicht sicher ist, ob und in welchem Umfang das Projekt tatsächlich umgesetzt wird.

Nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 EEG 2023 dürfen Anlagenbetreiber der Gemeinde ab Inbetriebnahme der Freiflächenanlagen Zahlungen in Höhe von bis zu 0,2 ct/kWh für die tatsächlich eingespeisten Strommengen leisten. Vor diesem Hintergrund erklärt der Projektierer Folgendes:

1. Der Projektierer kennt die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 2 EEG 2023 zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden an Freiflächenanlagen und hält diese für ein geeignetes Instrument zur kommunalen Beteiligung an Freiflächenanlagen.
2. Der Projektierer beabsichtigt, in seinen zukünftigen Projekten zur Errichtung von Freiflächenanlagen den jeweils betroffenen Gemeinden ein Angebot zur finanziellen Beteiligung nach § 6 Abs. 3 S. 1 EEG 2023 zu unterbreiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Projektierer möchte der Gemeinde dazu ein entsprechendes Angebot unterbreiten, sobald die Planung der PV-Anlage weiter fortgeschritten ist. Die Abgabe eines Angebots soll auf Grundlage des als **Anlage** beigefügten Vertragsmusters erfolgen.
3. Der Projektierer gibt diese Erklärung ab, ohne jedwede – direkte oder indirekte – Gegenleistung der Gemeinde zu erwarten oder fordern zu können. Der Projektierer erteilt diese Erklärung ohne jede Absicht, die Gemeinde dadurch zu irgendeiner Handlung oder Unterlassung zu veranlassen. Der Projektierer geht davon aus, dass die vorliegende Erklärung nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.
4. Die Erklärung erfolgt ohne Rechtsbindungswillen des Projektierers und ist insbesondere nicht als verbindliches Angebot über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 S.1, S. 2 Nr. 2 EEG 2023 oder als Pflicht zur zukünftigen Abgabe eines solchen Angebots zu verstehen.
5. Der Projektierer erteilt der Gemeinde die Berechtigung, die Erklärung insgesamt oder Teile dieser Erklärung, insbesondere aus Gründen der Transparenz und der Akzeptanz vor Ort für Freiflächensolaranlagen, zu veröffentlichen.

Niedernhausen, den _____

Aachen, den __.__.2023

Reimann
Bürgermeister

Dr.Beltz
Erster Beigeordneter

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG